

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 10. Mai 2011

*Minister*

**25. Sitzung des Bildungsausschusses am 31. März 2011**

hier: **TOP 9 - Verschiedenes**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung hat die Abgeordnete Erdmann erklärt, dass sie für unverhältnismäßig halte, dass beamtete Lehrkräfte, die zur Betreuung eines erkrankten Kindes dem Dienst fernblieben, ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest vorlegen müssten, und um eine schriftliche Stellungnahme des Ministeriums gebeten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Gem. § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) soll Sonderurlaub bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Beamtin/der Beamte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere im selben Haushalt lebende Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Eine Bewilligung von Sonderurlaub ist auf Grundlage dieser Vorschrift daher ausschließlich dann möglich, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, einen Ermessensspielraum in Anwendung der SUVO gibt es nicht. Insofern ist auch keine Veränderung hinsichtlich Auslegung und Anwendung der SUVO eingetreten.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug